

I. LEGENDE

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB i.V.m. BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
-----------	-------------------------------------

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ	Höchstzulässige Grundflächenzahl
0,4	

Anzahl der Vollgeschosse:

II	Höchstgrenze
----	--------------

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o	Offene Bauweise
---	-----------------

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

A Baugrenze (mit Punkten für Koordinatenbezug)

Nutzungsschablone (§ 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB)

Art der baulichen Nutzung	Zahl der max. Vollgeschosse
Maß der baulichen Nutzung (GRZ)	Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

ao Abschnitt der Straßenbegrenzungslinie in Überlagerung mit der Geltungsbereichsgrenze

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

privat Private Grünfläche ohne Zweckbestimmung

Sonstige Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788), rückw. zum 01.10.2017 in Kraft
 - Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. 05.2019 (BGBl. I S. 706)
 - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I Nr. 3, ber. Nr. 21), geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, Nr. 5)
 - Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl.I/12, Nr. 20), zul. geä. Artikel 1 G. v. 04.12.2017 (GVBl. 1 Nr. 20)
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. 1 S. 2254)
 - Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG-) vom 24.05.2004 (GVBl. I. S. 215)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, i. d. F. v. 17.05.2013 zul. geä. Art. 3 G v. 18.07.2017 (BGBl. 1 S. 2771)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG-) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zul. geä. Art. 3 G v. 29.07.2017 (BGBl. IS 3465)
 - Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I, S. 137), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1 S. 1)
 - Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 18.09.2013 (ABl. Nr. 44 S. 2812)
 - Satzung des Amtes Ortrand zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2008 (ABl. Amt Ortrand, S. 4)

Liegenschaftskarte
 Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
 Amt: Ortrand,
 Gemeinde: Großmehlen,
 Gemarkung: Kleinkmehlen,
 Flur: 1,
 Flurstücke: 558, 559(tw), 561(tw), 882(tw), 1041(tw), 1044(tw),
 Maßstab: 1 : 500
 örtl. Mess.:
 Kataster:

M 1 : 500

TEIL B: TEXTTEIL

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 5 BauNVO (sonst nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) unzulässig.

2. Straßenbegrenzungslinie
 Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten a, b und c zugleich Straßenbegrenzungslinie zum Oberweg.

II. Grünordnerische Festsetzungen

1. Private Grünfläche ohne Zweckbestimmung
 Es sind auf 10 % der anrechenbaren Grünfläche folgende untergeordneten baulichen Anlagen zulässig:

- Garten- und Gerätehütten,
- Spiel- und Sporteinrichtungen (u.a. Schaukel, Sandkasten, Trampolin),
- Anlagen für die Kleintierhaltung (u.a. Käfige, Volieren, Gehege),
- Gewächshäuser, Frühbeete, Folienzelle,
- Wege, Stege sowie Sitz-, Verweil- und Aufenthaltsplätze,
- sonstige Anlagen für die Ver- und Entsorgung,
- Einfriedungen.

III. Nachrichtliche Übernahme

1. Lage im Landschaftsschutzgebiet
 Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ (s. dazu Anlage 1: „Beiplan mit Darstellung der Flächen im LSG „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ denen das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zustimmt).

IV. Hinweise

1. Artenschutz

Nr.	Maßnahmekurzbeschreibung	betroffene Arten
V1	Maßnahmen zur Vermeidung	- Alle Arten
V2	Okologische Baubegleitung	- Vogel und Fledermäuse
V3	Bauzeitenregelung bei nachgewiesenen Vorkommen	
V4	Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 30. August	

2. Gehölzschutzsatzung des Amtes Ortrand
 Es sind die jeweils geltenden Vorschriften der Satzung des Amtes Ortrand zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzsatzung) zu beachten.

3. Koordinaten zur Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen)

Eckpunkte	Koordinaten
A	X=3411892.9890, Y=5692261.5769
B	X=3411999.0902, Y=5692284.8734
C	X=3411995.9113, Y=5692260.6822
D	X=3411986.1968, Y=5692259.5174
E	X=3411889.6726, Y=5692238.3245

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 29.01.2019. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.03.2019 im Amtsblatt des Amtes Ortrand ortsüblich bekannt gemacht.

Ortrand, den....., Siegelabdruck Kersten Sickert
 Amtsdirektor

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes zum Landesplanungsvertrag i.d.F. vom 01.02.2008 beteiligt worden.

Ortrand, den....., Siegelabdruck Kersten Sickert
 Amtsdirektor

3. Die Gemeindevertretersitzung hat am 09.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ortrand, den....., Siegelabdruck Kersten Sickert
 Amtsdirektor

4. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 11.06.2019 bis zum 12.07.2019 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.06.2019 im Amtsblatt des Amtes Ortrand ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Regelung des § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB fand Anwendung. Der Hinweis nach § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB wurde in die ortsübliche Bekanntmachung aufgenommen.
- Ortrand, den....., Siegelabdruck Kersten Sickert
 Amtsdirektor
5. Die von der Planung berührten Behörden / sonst. Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 22.05.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Ortrand, den....., Siegelabdruck Kersten Sickert
 Amtsdirektor
6. Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden / sonst. Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Ortrand, den....., Siegelabdruck Kersten Sickert
 Amtsdirektor
7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretersitzung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom gebilligt.
- Ortrand, den....., Siegelabdruck Kersten Sickert
 Amtsdirektor
8. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vomAz: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
- (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Die Genehmigungsbehörde
9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.
- (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Die Genehmigungsbehörde
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Ortrand, den....., Siegelabdruck Kersten Sickert
 Amtsdirektor
11. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes als Ersatzbekanntmachung i.S. des § 2 Abs. 1 BekanntmV wird hiermit angeordnet.
- Ortrand, den....., Siegelabdruck Kersten Sickert
 Amtsdirektor
12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt des Amtes Ortrand ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Ortrand, den....., Siegelabdruck Kersten Sickert
 Amtsdirektor
13. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
- (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Die Vermessungsstelle

AMT ORTRAND
Gemeinde Großmehlen, GT Kleinkmehlen

LANDKREIS OBERSPREEWALD- LAUSITZ / BRANDENBURG GEMEINDE/STADT

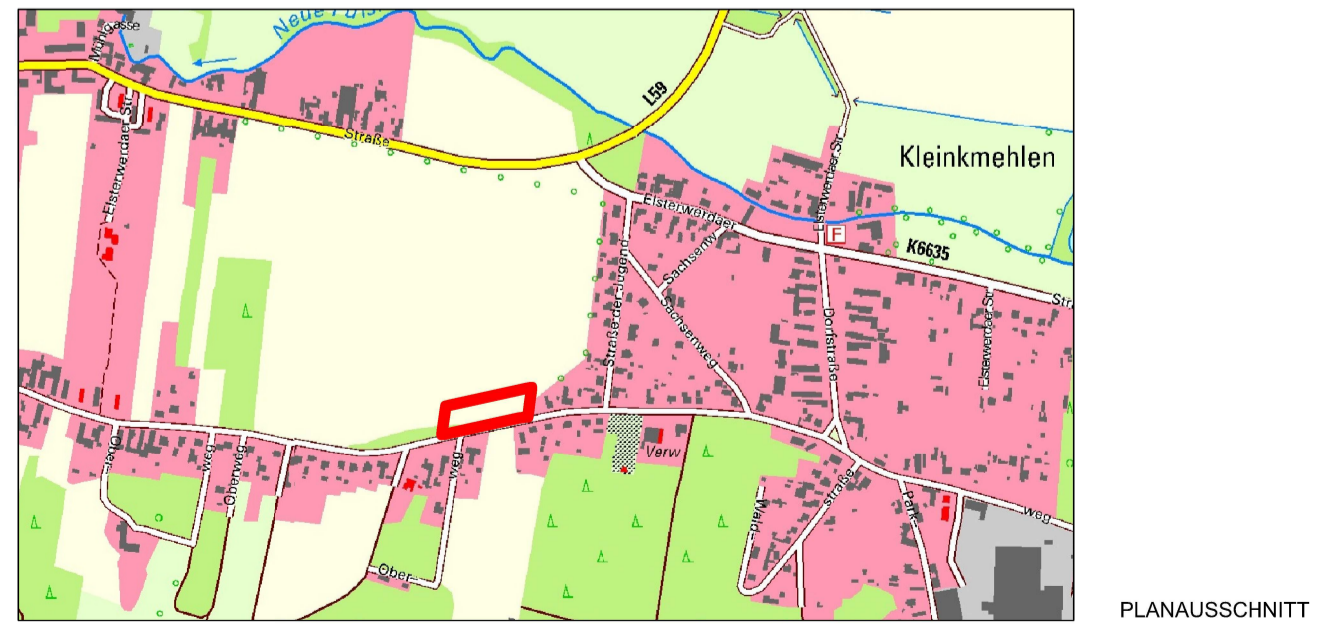
BEBAUUNGSPLAN
Nr. 1/2018
"Wohngebiet am Oberweg"
(Bebauungsplan gem. § 13b BauGB)

VORHABEN

M 1 : 500 MASZSTAB

SATZUNGSEXEMPLAR VERFAHRENSSTAND

Stand: Juli 2019 DATUM



PLANAUSSCHNITT

DATEINAME UND PFAD:

